

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 105/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. April 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der Geldwert des Rechts der Klägerin auf Regelaltersrente, das ihr seit dem 1. November 2003 zusteht, deswegen höher festzustellen ist, weil sie zusätzliche Vorleistungswerte durch Beitragszeiten wegen Kindererziehung vom 1. März 1971 bis zum 28. Februar 1972 sowie vom 1. Juni 1976 bis zum 31. Mai 1977 erworben habe.
- 2 Die Klägerin, eine Zahnärztin, war ab November 1965 bis Ende 1970 in ihrem Beruf entgeltlich beschäftigt. Dadurch wurde sie Pflichtmitglied der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Seit 1971 war sie selbstständig tätig. Auf ihren Antrag vom 28. Oktober 1965 wurde sie von der Beklagten ab 1. November 1965 gemäß § 7 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit (Bescheid vom 24. Januar 1966). Während ihrer selbstständigen Tätigkeit gebar sie ihre beiden Töchter. Auf ihren Antrag vom 11. September 1975 ließ die Beklagte sie zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge gemäß Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu. Die Klägerin zahlte daraufhin freiwillige Beiträge nach, und zwar für die Zeiten vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1973 und vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1984, jeweils in Mindesthöhe. 1989 lehnte die Beklagte das Begehren auf Vormerkung von Tatbeständen von Versicherungszeiten wegen Kindererziehung bindend ab. Auch ein erneuter Vormerkungsantrag aus dem Juni 2002 blieb ohne Erfolg. Während des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) stellte die Beklagte fest, der Klägerin stehe ab 1. November 2003 ein Recht auf Regelaltersrente mit einem monatlichen Geldwert von 103,34 Euro zu (Bescheid vom 8. September 2003). Das SG hat durch Gerichtsbescheid die Vormerkungsklagen abgewiesen, über die Festsetzung des Höchstwerts des Rechts auf Regelaltersrente aber nicht geurteilt. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen die Abweisung ihrer Vormerkungsklagen zurückgewiesen und - wie es mitteilte - "auf Klage" die gegen die Rentenhöchstwertfestsetzung gerichteten Klagen abgewiesen.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 4 In der Beschwerdebegründung wird einleitend zwar behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Jedoch wird der Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht dargelegt. In der Beschwerdebegründung wird schon keine bestimmte Rechtsfrage formuliert, die sich auf Zweifel an der Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts hätte beziehen müssen. Die Klägerin beschränkt sich vielmehr darauf, näher darzule-



gen, weshalb die Entscheidung des LSG rechtswidrig ist. Die behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG ist aber kein Revisionszulassungsgrund. Das Bundessozialgericht (BSG) darf als Beschwerdegericht nicht prüfen, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat. Es ist allein Sache der Beschwerdeführerin, in der Beschwerdebegründung schlüssig aufzuzeigen, welche Frage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts aufgeworfen wird, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, warum sie noch höchstrichterlicher Klärung bedarf und dass sie in dem angestrebten Revisionsverfahren vom BSG notwendig beantwortet werden müsste. Dies ist nicht geschehen.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)